

rechnen seyn. Man würde dann desto eher den bezweckten Standpunkt erreichen, wo es nach vollendetem Neubau der Straßen, nur noch deren Erhaltung gelten wird. Uebrigens ist ja in jener Beilage nur von dem zukünftigen wahrscheinlichen Eintritte etwas nicht Wünschenswerthen die Rede. Ferner findet man in der fraglichen Schrift sub † die Sätze aufgestellt,

„durch Abschaffung der Observanzen, nachdem solche seit Emanirung des gegenwärtig gültigen Straßenbau-Mandats vom Jahre 1781., und mithin seit einem Zeitraume von beinahe 50 Jahren, unter ausdrücklichem Gesetzes-Schutze gestanden, werde dem Rechte und der Billigkeit zu nahe getreten werden; auch scheine kein Grund vorhanden zu seyn, warum in Hinsicht auf den Straßenbau eine Abweichung der sonst in der vaterländischen Gesetzgebung angenommenen Grundsätze Statt finden solle.“

Da nach dem Obigen durch die in Frage seyenden Observanzen der Rechtsgrundsatz, daß derjenige den Aufwand trage, der den Genuß davon hat, verdrängt und Ueberlastung Einzelner zum Nachtheile der Sache selbst herbeigeführt ward, so scheint uns im Allgemeinen die Gerechtigkeit sowohl als die Staatsöconomie mehr die Aufhebung als die Beibehaltung der Observanzen zu fordern. Die Bedeutung der Behauptung, daß die Aufhebung der Observanzen nicht ohne Störungen und Eingriffe in die Rechte der Privatorum erfolgen könne, wird sich erst ermessen lassen, wenn die Fälle selbst gegeben. Auch läßt sich dann erst beurtheilen, ob nicht eine Ausgleichung der gestörten Verhältnisse thunlich sey. Hienächst stößt man in der Beilage sub † auf den Satz:

„es werde, wenn die Observanzen abgeworfen würden, eine Classificirung der Straßen in Beziehung auf die Verbindlichkeit zu deren Bau und Unterhaltung und eine specielle Verzeichnung derjenigen Straßen, welche der Kdnigliche Fiscus künftig zu bauen und zu unterhalten haben würde, um so mehr zweck- und erfolglos seyn, da sodann der Erweis, daß observanzmäßig der Fiscus auch noch andere in solchem Verzeichnisse nicht mit aufgenommene Straßentracte zu bauen habe, den Betheiligten nach wie vor offen bliebe.“

Diese Behauptung scheint insofern nicht gegründet, als man der ebendasselbst auf der nächst vorhergehenden Seite zu lesenden Ansicht Beifall giebt,

„daß, wenn ein neues Gesetz gegeben werden soll, die Straßen, welche der Kdnigliche Fiscus zu bauen und zu unterhalten habe, namentlich festgestellt und bezeichnet werden könnten, mit der Bestimmung, daß die Erhaltung der verbleibenden übrigen Straßen und Wege den Communen oder sonstigen betreffenden Privatis obliegen solle, ohne eine Exception gegen die diesfallige Festsetzung zu verstatten.“

Allerdings würde, nach unserm Dafürhalten, durch eine solche gesetzliche Bestimmung der Fiscus völlig sicher zu stellen seyn. Es könnte ja übrigens noch besondere vorklehrende Verfügung getroffen werden, wie in Fällen zu verfahren, wo es die neue Verfassung mit